

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0338/2009
Auskunft erteilt:
Herr Krause-Kämereit Herr Husmann
Ruf:
492 61 11 / 492 61 94
E-Mail:
Husmann@stadt-muenster.de
Datum:
13.05.2009

Betrifft

30. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Handorf im Bereich Haus Eggert / Zur Haskenau
Beschluss zur Änderung

Beratungsfolge

04.06.2009	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
18.06.2009	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
24.06.2009	Hauptausschuss	Vorberatung
24.06.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der fortgeschriebene Flächennutzungsplan der Stadt Münster wird gemäß § 2 (1) und (4) i. V. m. § 8 (3) Baugesetzbuch dahingehend geändert, dass im Bereich des Hauses Eggert ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hotel“ und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ neu dargestellt werden. Die im Westen dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird an die neuen Planinhalte angepasst.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

Anlass zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Münster ist die geplante Erweiterung des Hotels „Landhaus Eggert“ in Handorf. Wesentliches Ziel ist die marktfähige Entwicklung über den derzeitigen Gebäudebestand hinaus unter Berücksichtigung der historischen Bautradition und der vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten.

Das Landhaus Eggert wird seit 1880 neben zunächst einem landwirtschaftlichen Betrieb auch als Ausflugsstätte mit Gastwirtschaft betrieben, um 1900 kommen die ersten Übernachtungszimmer als Nutzung hinzu. Das Landhaus Eggert ist seitdem ein traditionsreicher Bestandteil der Erholungslandschaft, dessen schrittweise bauliche Entwicklung bisher auf der Grundlage des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster erfolgte. Da nunmehr die Entwicklungsmöglichkeiten auf der o. g. Rechtsgrundlage ausgeschöpft sind, erfolgt die planungsrechtliche Absicherung der weiteren umgebungsverträglichen baulichen Entwicklung, die zur Absicherung der Marktfähigkeit des Betriebes am Standort erforderlich ist, durch die Auf-

stellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Nr. 513: Handorf – Haus Eggert / Zur Haskenau) und parallel dazu die hier vorliegende 30. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) werden im Änderungsbereich dergestalt geändert, dass nach erfolgter Änderung die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 513 verbundenen Ziele, Planinhalte und Nutzungen als aus dem FNP entwickelt anzusehen sind.

Die Verfahren zur 30. Änderung des fortgeschriebenen FNP sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 513 werden im so genannten Parallelverfahren gem. § 8 (3) Satz 1 BauGB durchgeführt.

Nähere Einzelheiten zur Planung können den beigefügten Anlagen und den Vorlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 513: Handorf – Haus Eggert / Zur Haskenau V/0339/2009 (Aufstellungsbeschluss) und V/0340/2009 (Kenntnisnahme des Entwurfes) entnommen werden.

Die Offenlegung des Planentwurfes soll unmittelbar nach den Sommerferien 2009 erfolgen.

i. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Begründung
2. Plan